

Aktenzeichen: 4 AZN 213/81

LAG Niedersachsen Beschluß des BAG vom 9. September 1981

Für das Nachschlagewerk: Ja
Für die Fachpresse: Ja
Für die Amtliche Sammlung: Nein



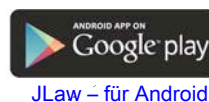
Gesetz: BAT § 4; ArbGG 1979 § 72 a

Leitsatz:

Die Zusage übertariflicher Vergütung ist keine
Nebenabrede im Sinne von § 4 Abs. 2 BAT.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZN 213/81

646

4 Sa 50/80 Niedersachsen

B e s c h l u ß
In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Etzel sowie die ehrenamtlichen Richter Metzger und Gossen am 9. September 1981 beschlossen:

Die Beschwerde der Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 5. November 1980
- 4 Sa 50/80 - wird auf Kosten der Beklagten als unzulässig verworfen.

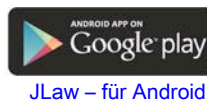
G r ü n d e :

Der Kläger ist seit 15. August 1961 bei der Beklagten beschäftigt. Seit 1. September 1970 erhält er Vergütung nach

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

VergGr. VI b BAT. Mit der Klage hat er die Feststellung erstrebt, daß die Beklagte verpflichtet ist, an ihn ab 1. Februar 1976 Vergütung nach VergGr. V c BAT zu zahlen.

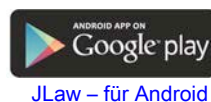
Das Arbeitsgericht hat nach dem Klageantrag erkannt. In der Berufungsinstantz hat die Beklagte ihren Klageabweisungsantrag weiterverfolgt. Das Landesarbeitsgericht hat der Klage nur für die Zeit ab 1. März 1976 stattgegeben und im übrigen die Berufung der Beklagten zurückgewiesen und die weitergehende Klage abgewiesen. Zur Begründung hat das Landesarbeitsgericht ausgeführt, die Parteien hätten vereinbart, daß der Kläger ab 1. März 1975 die Aufgaben übernehme, die bisher vom Amtsinspektor Z wahrgenommen worden seien, und dafür eine Vergütung nach VergGr. V c BAT erhalte. Diese Vereinbarung habe nicht der Schriftform bedurft, da die Zusage einer höheren Vergütung keine Nebenabrede im Sinne von § 4 Abs. 2 BAT sei. Wegen der Ausschlußfrist des § 70 BAT könne der Klage erst ab 1. März 1976 stattgegeben werden. Die Revision hat das Landesarbeitsgericht nicht zugelassen. Mit der Nichtzulassungsbeschwerde erstrebt die Beklagte die Zulassung der Revision gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache. Der Kläger beantragt, die Nichtzulassungsbeschwerde als unzulässig zu verwerfen.

Die fristgerecht eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil sie nicht in der gesetzlichen Form eingelegt wurde (vgl. § 72 a Abs. 3 Satz 2 ArbGG). Danach muß der Beschwerdeführer, der die Zulassung der Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache erstrebt, in der Beschwerdebegründung darlegen, daß die Rechtssache eine Tarif- oder Arbeitskämpfangelegenheit im Sinne von § 72 a Abs. 1 ArbGG betrifft und grundsätzliche Bedeutung hat. Diese Voraussetzungen sind hier nicht erfüllt.

Die Beklagte trägt vor, es gehe vorliegend um die Frage, wie der Begriff "Nebenabrede" im Sinne von § 4 Abs. 2 BAT auszulegen sei und ob hierunter die von den Parteien getroffene Vereinbarung falle. Damit hat die Beklagte ausreichend dargelegt, daß der Rechtsstreit die "Auslegung eines Tarifvertrags" im Sinne von § 72 a Abs. 1 Nr. 2 ArbGG betrifft.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Beklagte hat jedoch nicht darlegen können, daß die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat. Eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache ist nur dann zu bejahen, wenn die Entscheidung des Rechtsstreits von einer durch das Revisionsgericht klärungsfähigen und klärungsbedürftigen Rechtsfrage abhängt und diese Klärung entweder von allgemeiner Bedeutung für die Rechtsordnung ist oder wegen ihrer tatsächlichen Auswirkungen die Interessen der Allgemeinheit oder eines größeren Teiles der Allgemeinheit eng berührt (BAG AP Nr. 1 zu § 72 a ArbGG 1979 Grundsatz, auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt). Die Beklagte sieht die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache darin, daß die Frage zu klären sei, ob in allen Fällen, in denen eine Stelle - auch eine bisher mit einem Beamten besetzte Stelle - mit einer Vergütungsgruppe ausgeschrieben werde, deren Tätigkeitsmerkmale nicht erfüllt würden und deren Ausschreibung mit übertariflicher Vergütung nicht beabsichtigt gewesen sei, keine formbedürftige Nebenabrede vorliege. Damit hat die Beklagte keine Umstände geltend gemacht, die von allgemeiner Bedeutung für die Rechtsordnung sind oder wegen ihrer tatsächlichen Auswirkungen die Interessen der Allgemeinheit oder eines größeren Teiles der Allgemeinheit eng berühren. Es kann nämlich nicht davon ausgegangen werden, daß häufig Stellen mit irrtümlich übertariflicher Vergütung ausgeschrieben und vereinbart werden, zumal dem haushaltsrechtliche Vorschriften entgegenstehen. Die Beklagte hat dies jedenfalls auch nicht behauptet und näher dargelegt. Vielmehr ist es die Regel, daß in Arbeitsverträgen des öffentlichen Dienstes die Anwendung bestimmter tariflicher Regelungen vereinbart wird und die Eingruppierung sich dann nach dem vereinbarten Tarifvertrag richtet, wobei bei Streitigkeiten über die zutreffende Eingruppierung die Gerichte angerufen werden können. Somit stellt sich die von der Beklagten dargestellte Rechtsfrage nur in seltenen Ausnahmefällen und ist daher ohne grundsätzliche Bedeutung.

Im übrigen entfällt die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache auch deshalb, weil die von der Beklagten angeführte Rechtsfrage bereits höchstrichterlich geklärt ist.



- 4 -

Nach der gefestigten Rechtsprechung des Senats stellt die Zusage einer höheren Vergütung keine Nebenabrede im Sinne von § 4 Abs. 2 BAT dar, sondern betrifft den Arbeitsvertrag selbst, so daß hierfür keine konstitutive Schriftform vorgeschrieben ist (ständige Rechtsprechung seit BAG AP Nr. 2 zu § 4 BAT). Gesichtspunkte, die den Senat zur Überprüfung seiner Rechtsprechung veranlassen könnten, hat die Beklagte nicht vorgebracht. Somit ist die hier strittige Rechtsfrage nicht mehr klärungsbedürftig. Wenn der Senat in der Entscheidung AP Nr. 8 zu § 23 a BAT ausgeführt hat, die Vereinbarung einer übertariflichen Vergütung wäre in dem damals entschiedenen Fall nur wirksam gewesen, wenn die in § 4 Abs. 2 BAT vorgeschriebene Schriftform beachtet worden wäre, so hat er nach dem damals zur Entscheidung stehenden Fall ersichtlich nur die Vereinbarung einer außertariflichen Teilnahme am Bewährungsaufstieg gemeint. Davon zu unterscheiden ist die Vereinbarung einer übertariflichen Vergütungsgruppe, die nach der Senatsrechtsprechung keine Nebenabrede ist und deshalb nicht der Schriftform bedarf.

Die Beklagte hat gemäß § 97 Abs. 1 ZPO die Kosten ihrer erfolglosen Nichtzulassungsbeschwerde zu tragen.

gez.: Dr. Neumann Dr. Feller Dr. Etzel
 Metzger Gossen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)